

Informationsblatt

Umstellung von Misch- auf Trennsystem auf dem privaten Grundstück

1) Allgemeines:

Ein modernes Kanalnetz ist ein System, in dem Regenwasser und Schmutzwasser getrennt voneinander abgeführt werden (Trennsystem). 70% des Lübecker Kanalnetzes verfügen bereits über dieses System. Die restlichen 30% werden zurzeit noch als Mischsystem betrieben. Hierbei werden das Niederschlagswasser und das Schmutzwasser gemeinsam in einem Kanal abgeleitet. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) stellen nach und nach auf das Trennsystem um. Das entlastet die Kläranlagen von der Reinigung von unbelastetem Regenwasser.

Auf Grundlage der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016 (EWS-HL) gilt:

§10 Anschluss- und Benutzungszwang, Abs. 4

Bei Grundstücken, die bisher an die Mischwasserkanalisation angeschlossen waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennsystem herzustellen, sobald gesonderte Schmutz- und/oder Regenwasseranschlüsse für das Grundstück betriebsfertig hergestellt worden sind. Bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen bestehender Bauten ist die Grundstücksentwässerungsanlage im Trennsystem herzustellen.

Im Zusammenhang mit der Trennung der Kanalisation im öffentlichen Bereich wird auch auf den Grundstücken eine Trennung des Regenwassers vom Schmutzwasser erforderlich. Auf privaten Grundstücken ist der/die Eigentümer/in für die Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) verantwortlich.

2) Öffentlicher Bereich:

Im Zuge der Bauarbeiten der öffentlichen Trennkanalisation legen die EBL einen **Anschlusskanal** für Regen- bzw. Schmutzwasser bis zur Grundstücksgrenze. Gemäß § 12 der EWS-HL können begründete Wünsche des/der Grundstückseigentümers/in, soweit diese den Belangen der EBL nicht grundlegend entgegenstehen, berücksichtigt werden. Der Anschlusskanal ist Eigentum der EBL.

Hinterliegergrundstücke sind durch ein anderes Grundstück von der öffentlichen Straße getrennt. Die Zuwegung erfolgt über das vordere (dienende) Grundstück. Der Anschlusskanal wird bei Hinterliegern an die straßenseitige Grenze des dienenden Grundstückes gelegt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Verlegung der privaten Entwässerung über das vordere Grundstück grundbuchrechtlich und durch Baulast zu sichern.

Mit Genehmigung der EBL kann für mehrere Grundstücke ein gemeinsam zu nutzender Anschlusskanal hergestellt werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Verlegung der gemeinsamen privaten Entwässerung über das vordere Grundstück grundbuchrechtlich und durch Baulast zu sichern.

Die EBL geben dem/der Grundstückseigentümer/in durch **Aufforderung** bekannt, für welche Grundstücke öffentliche Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt wurden. Mit der Aufforderung wird der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §10 der EWS-HL wirksam.

3) Entwässerungsantrag:

Wer gemäß §10 der EWS-HL zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerung einen Antrag über den Anschluss seiner GEA an die öffentliche Entwässerung bei den EBL einzureichen. **Erst nach erteilter Genehmigung** hat der/die Grundstückseigentümer/in das Grundstück binnen sechs Monaten an die öffentliche Entwässerung anzuschließen.

Beachten Sie bitte unser **Informationsblatt** „Entwässerungsantrag - Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen“. Auch wenn Sie eine **Regenwasserversickerung** auf dem Grundstück planen.

4) Privater Bereich (Grundstück):

Für die erforderliche Umstellung auf Trennsystem auf dem Grundstück sind Umbauarbeiten an der GEA erforderlich. Die private Grundstücksentwäs-

serung erfolgt in der Regel im freien Gefälle. Kann ein Freigefälle-Anschluss nicht hergestellt werden, muss eine Hebeanlage bzw. private Pumpstation (Druckentwässerung) vorgesehen werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Abwasserleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück tiefer liegen als der Hauptkanal.

Bitte beachten Sie hierzu unser **Informationsblatt** „Druckentwässerung“.

Für den Anschluss der privaten GEA ist jeweils ein Übergabeschacht für Schmutz- und Regenwasser in Abstimmung mit den EBL hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Die Schächte sind sohlgleich an den Anschlusskanal herzustellen. Der Übergabeschacht muss einen Durchmesser von mind. 1,00 m haben.

Sonderfall: Ist ein Setzen des Übergabeschachtes von 1,00m Durchmesser (z.B. aus Platzgründen) nicht möglich, hat der Anschluss der GEA über einen Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung in Abstimmung mit den EBL zu erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Verlegung des Anschlusskanals bis vor die Gebäudeaußenwand als Grundstücksgrenze. Der Wanddurchbruch und die Leitungsverlegung bis ins Gebäude gehen zu Lasten des/der Grundstückseigentümers/in und sind durch ihn/sie zu veranlassen.

Hinweis: Gemäß §18 Abs. 4 der EWS-HL sind die GEA insbesondere nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen (u. a. Dichtheitsuntersuchungen) zu unterziehen. Die EBL verlangen bei der Abnahme einen Dichtheitsnachweis Ihrer Leitungen unterhalb des Gebäudes bis zum Übergabeschacht. Die alten Leitungen der GEA sind ggf. durch den/die Grundstückseigentümer/in zu sanieren oder zu erneuern.

Das Niederschlagswasser auf dem Grundstück (Dachflächen und versiegelte Flächen) wird getrennt vom Schmutzwasser zum Regenwasserkanal geleitet. Die Dränleitungen sind rückstaufrei mit einem Sandfang an die Regenwasserleitung anzuschließen. Wenn dieses aufgrund der Tiefenlage nicht im freien Gefälle möglich ist, muss das Dränwasser mit Hilfe einer Pumpe (Hebeanlage)

mit Sandfang in den Regenwasserkanal gefördert werden.

Aus ökologischen Gründen sollte Niederschlagswasser direkt am Entstehungsort versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei günstigen Boden- und Grundwasserverhältnissen (z.B. sandiger Boden, tiefer Grundwasserstand) kann eine Regenwasserversickerung auf dem Grundstück sinnvoll sein.

Gemäß §18 Abs. 4 der EWS-HL sind für Entwässerungsgegenstände im Kellergeschoss bzw. unterhalb der Rückstauenebene **Maßnahmen gegen Rückstau** zu treffen.

Hierzu finden Sie mehr auf unserem **Informationsblatt** „Schutz gegen Rückstau“.

Schmutzwasserfallleitungen sind über Dach zu lüften. An den Schmutzwasserkanal sind Anschlüsse von Dränwasser nicht gestattet.

5) Kosten:

Für die Herstellung des öffentlichen Trennsystems einschließlich des Anschlusskanals erheben die EBL **keine Beiträge** gemäß der Anschluss- und Ausbaubeitragsatzung (ABS).

Der Umbau der privaten GEA inkl. Übergabeschacht geht zu Lasten des/der Grundstückseigentümers/in und ist durch ihn/sie selbst zu beauftragen und ausführen zu lassen.

6) Ansprechpartner:

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Grundstücksentwässerung
Malmöstraße 22
23560 Lübeck

E-Mail: grundstuecksentwaesserung@ebhl.de

- I Bezirk Mitte: Fr. Maiwald 0451 70760-242**
- I Bezirk Nord: Hr. Wilke 0451 70760-252**
- I Bezirk Süd: Fr. Mainhardt 0451 70760-303**

Die Entwässerungssatzung können Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link kostenlos herunterladen.

http://www.entsorgung.luebeck.de/files/Satzungen/satzung_entwaesserung_ebl.pdf

Entsorgungsbetriebe Lübeck
www.entsorgung.luebeck.de
Stand Dezember 2016